



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Open Knowledge Foundation Deutschland e. V.
z. Hd. Herrn Arne Semsrott
Singerstraße 109

10179 Berlin

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nürnberg, 27.06.2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 25.05.2018 ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

In Ihrem Antrag vom 25.05.2018 bitten Sie um Zusendung folgender Informationen:

99-seitiger Bericht über „Unregelmäßigkeiten im Asylverfahren“
von Frau Josefa Schmid

Ihren Antrag stützen Sie auf das IFG, das UIG sowie das VIG.

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-17306
Fax +49 911 943-17305

bearbeitet von:
RR Wuttke

Referat 120

Justizariat

Ref120Posteingang@bamf.bund.de
www.bamf.de



Seite 2 von 2

II.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Hinsichtlich der genannten Informationen besteht kein Anspruch auf Zugang.

Nach § 3 Nr. 1 Buchst. g IFG ist ein derartiger Anspruch nicht gegeben, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.

Dieser Ausnahmetatbestand ist vorliegend erfüllt, da die von Ihnen begehrten Informationen derzeit Teil laufender staatsanwaltlicher Ermittlungen sind. Weiterhin befinden sich in diesem Zusammenhang personalrechtliche Maßnahmen in der Prüfung. Bei Preisgabe der bekannten Hintergründe, Tatsachen und Erkenntnisse zu den genannten Ermittlungsverfahren bestünde das erhebliche Risiko, die Ermittlungen und den Anspruch insoweit betroffener Personen auf ein faires Verfahren zu gefährden. Gerade die Geheimhaltung der Informationen sichert einen unverfälschten Erkenntnisgewinn der jeweiligen Ermittlungsbehörden sowie die erforderliche Neutralitäts- und Objektivitätspflicht des Staates und schützt vor Vorverurteilung Beteiligter.

Ein Anspruch auf Informationszugang ergibt sich zudem auch nicht aus dem UIG und VIG. Der Anwendungsbereich dieser Gesetze ist vorliegend nicht eröffnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Referat 120 -, 90343 Nürnberg, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

